

**Einführungsverordnung zur eidgenössischen
Wappenschutzgesetzgebung (EV WSchG)**vom 09.11.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 108.111 | 152.211

Aufgehoben: 105.33

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 und Artikel 35 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)¹⁾ sowie Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung²⁾,

auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:***I.****Art. 1** *Gegenstand*¹ Diese Verordnung

- a* regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Kantonswappens und der Amtsbezirkswappen (kantonale Wappen) sowie der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden;
- b* legt das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen fest;
- c* regelt den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung durch die kantonalen Behörden.

Art. 2 *Zuständigkeiten zur Festlegung der Wappen*¹ Der Regierungsrat legt das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen fest.

¹⁾ SR 232.21²⁾ BSG 101.1

² Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen. Sie können ihre Wappen mit Genehmigung des Regierungsrates ändern.

Art. 3 *Kantonswappen und Amtsbezirkswappen*

¹ Das Kantonswappen wird wie folgt festgelegt: In Rot ein goldener Schrägbalcken, belegt mit einem schreitenden rot bewehrten, bezungten und gezoteten schwarzen Bären.

² Es trägt die Souveränitätskrone und unterscheidet sich dadurch von den Wappen des Amtsbezirks Bern (ohne Oberwappen) und der Einwohnergemeinde Bern (mit Mauerkrone).

³ Die Amtsbezirkswappen werden in Anhang 1 festgelegt.

Art. 4 *Wappenregister*

¹ Das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen werden in das Register der Kantonswappen aufgenommen.

² Die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden werden in das Register der Gemeindewappen aufgenommen.

³ Das Staatsarchiv führt die beiden Register.

Art. 5 *Klageberechtigung (Art. 22 Abs. 3 WSchG)*

¹ Dem Kanton Bern, handelnd durch die Staatskanzlei, steht das Klagerecht beim widerrechtlichen Gebrauch seiner geschützten Zeichen oder seiner amtlichen Bezeichnungen zu.

² Den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden steht das Klagerecht beim widerrechtlichen Gebrauch ihrer geschützten Zeichen oder ihrer amtlichen Bezeichnungen zu.

Art. 6 *Zuständiges Gericht (Art. 24 WSchG)*

¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zuständig für Zivilklagen nach dem Wappenschutzgesetz.

Art. 7 *Meldung an das Institut für geistiges Eigentum (Art. 18 Abs. 3 WSchG)*

¹ Das Staatsarchiv meldet dem Institut für geistiges Eigentum das Kantonswappen, die Amtsbezirkswappen sowie die Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.

Art. 8 Weiterbenützungsrecht (Art. 35 Abs. 5 WSchG)

¹ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bisher das Wappen einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde verwendet haben, sind berechtigt dieses weiterzubenzutzen.

² Für die Weiterbenützung des Kantonswappens, der Amtsbezirkswappen und der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden gilt Artikel 35 Absätze 1 bis 4 WSchG sinngemäss.

³ Die Staatskanzlei ist die zuständige kantonale Behörde, um die Weiterbenützung zu gestatten.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 3: Amtsbezirkswappen des Kantons Bern**Art. A1-1 Amtsbezirkswappen des Kantons Bern**

¹ Die Wappen der Amtsbezirke des Kantons Bern werden wie folgt festgelegt:

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
1.	Aarberg	In Silber auf rotem Dreiberg ein aufliegender golden bewehrter und geschnabelter, rot bezungter schwarzer Adler
2.	Aarwangen	Gespalten von Silber mit einem schwarzen Balken und von Schwarz
3.	Bern	In Rot ein goldener Schrägbalken, belegt mit einem schreitenden rot bewehrten, bezungen und gezoteten schwarzen Bären
4.	Biel	In Rot zwei gekreuzte silberne Beile mit goldenen Schneiden und goldenen Schäften
5.	Büren	In Rot vom linken Schildrand eine silberne Bärenatze

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
6.	Burgdorf	Gespalten von Schwarz und Silber mit goldenem Schildrand
7.	Courtelary	In Rot ein silberner Schrägbalken, nach der Figur belegt mit drei gestürzten grünen Lindenblättern
8.	Erlach	In Rot vom linken Schildrand eine schwarze Bärenatze, die eine ausgerissene grüne Erle mit goldenem Stamm hält
9.	Fraubrunnen	In Rot eine goldene Schrägleiste, begleitet von zwei schreitenden goldenen Löwen
10.	Frutigen	In Silber ein golden gekrönter, bewehrter und bezungter schwarzer Adler
11.	Interlaken	In Silber ein halber rot bezungter schwarzer Steinbock
12.	Konolfingen	In Rot ein silberner Schildhauptpfahl
13.	Laupen	In Silber eine ausgerissene grüne Linde mit sieben Blättern
14.	Moutier	In Rot ein zweitürmiges silbernes Münster
15.	La Neuveville	In Rot auf grünem Dreiberg zwei gekreuzte silberne Schlüssel
16.	Nidau	In Silber vom linken Schildrand eine rote Bärenatze
17.	Niedersimmental	In Rot eine zweitürmige silberne Burg
18.	Oberhasli	In Gold ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler mit goldener Kaiserkrone

Ziffer	Amtsbezirk	Blasonierung
19.	Obersimmental	In Gold ein halber rot bezungter und silbern bezahnter schwarzer Bär
20	Saanen	In Rot auf silbernem Dreiberg ein schreitender golden bewehrter und schwarz bezungter silberner Kranich
21.	Schwarzenburg	In Silber auf grünem Dreiberg ein steigender rot bezungter und gezoteter schwarzer Löwe
22.	Seftigen	In Rot eine erniedrigte eingebogene silberne Spitze, besteckt mit einer golden besamten silbernen Rose mit grünen Kelchblättern
23.	Signau	Fünfmal gespalten von Silber und Blau, überdeckt von zwei roten Balken
24.	Thun	In Rot ein silberner Schrägbalken, oben belegt mit einem siebenstrahligen goldenen Stern
25.	Trachselwald	In Rot eine ausgerissene grüne Tanne mit goldenem Stamm, rechts oben begleitet von einem goldenen Stern
26.	Wangen	In Silber zwei gekreuzte blaue Schlüssel

II.

1.

Der Erlass [108.111](#) Verordnung über die Archivierung vom 04.11.2009 (ArchV) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (geändert)**Wappenregister (Überschrift geändert)**

¹ Das Staatsarchiv führt das Register der Kantonswappen und das Register der Gemeindewappen.

2.

Der Erlass [152.211](#) Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei vom 18.10.1995 (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (Stand 01.08.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- m* **(geändert)** sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG]¹⁾), und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 95 Absatz 2 und 3 GRG sowie Artikel 95 Absatz 4 GRG in Verbindung mit Artikel 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)²⁾;
- n* **(neu)** sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig.

III.

Der Erlass [105.33](#) Beschluss des Regierungsrates betreffend Bereinigung der Amtsbezirkswappen vom 31.10.1944 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.

Der RRB Nr. 1515 vom 30. März 1943 betreffend Staats- und Gemeindewappen wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ BSG 151.21

²⁾ BSG 151.211

Bern, 9. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Simon

Der Staatsschreiber: Auer